

Vorlage Nr.: 2024/0155

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **AfSta**

## Benennung von Einwohnerinnen und Einwohnern zum Vorschlag als Vertrauensperson zur Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.03.2024	8	N	Vorberatung
Gemeinderat	19.03.2024	2	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter wurde das Regierungspräsidium Karlsruhe vom Ministerium der Justiz und für Migration gebeten, aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner des Regierungsbezirks Karlsruhe 30 Personen vorzuschlagen, damit der Landtag oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO sieben Vertrauensleute und deren Stellvertretungen wählen kann.

Wie in den vorangegangenen Wahlperioden bittet das Regierungspräsidium Karlsruhe daher die Stadt Karlsruhe, dem Regierungspräsidium aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner drei Personen vorzuschlagen, die für eine Wahl nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO geeignet sind.

Der Gemeinderat nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis und wählt die vorgeschlagenen Personen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Erläuterungen

Zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter für die Geschäftsjahre 2025 - 2030 sind aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner des Regierungsbezirks Karlsruhe 30 Personen vorzuschlagen, aus denen der Landtag oder ein von ihm bestimmter Ausschuss jeweils sieben Vertrauensleute und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählt. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Karlsruhe dem Regierungspräsidium Karlsruhe drei Personen aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtkreises für die Wahl als Vertrauensleute vorzuschlagen. Die Aufforderung des Regierungspräsidiums an die Stadt Karlsruhe erfolgte Ende Januar 2024. Die hierfür vorzuschlagenden Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen oder Verwaltungsrichter erfüllen.

Für die Aufteilung der von den Fraktionen zu benennenden Personen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die im Gemeinderat erreichten Mandate zu Grunde zu legen.

Demnach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Fraktion	GRÜNE	CDU
Vorzuschlagende Personen	2	1

Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Verwaltungsrichterin oder ehrenamtlicher Verwaltungsrichter erfüllen, daher sind die Vorschriften der §§ 20 bis 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu berücksichtigen. Die vorzuschlagende Person muss die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben, sie soll das 25. Lebensjahr vollendet und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Personen, die als Richter, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (soweit nicht ehrenamtlich tätig), Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Rechtsanwälte, Notare oder sonstige Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, tätig sind, können nicht vorgeschlagen werden. Ebenso können Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung nicht vorgeschlagen werden.

Ebenfalls nicht vorgeschlagen werden können Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht vorgeschlagen werden.

Von der Fraktion GRÜNE:

- als vorzuschlagende Person: Herr Thorsten Frewer, geb. 1975, 76133 Karlsruhe, selbstständiger Unternehmer
- als vorzuschlagende Person: Frau Renate Rastätter, geb. 1947, 76185 Karlsruhe, Pensionärin

Von der Fraktion CDU:

- als vorzuschlagende Person: Herr Horst Kappler, geb. 1958, 76189 Karlsruhe, Dipl.-Betriebswirt

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Hauptausschuss

Zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter wurde das Regierungspräsidium Karlsruhe vom Ministerium der Justiz und für Migration gebeten, aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner des Regierungsbezirks Karlsruhe 30 Personen vorzuschlagen, damit der Landtag oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO sieben Vertrauensleute und deren Stellvertretungen wählen kann.

Wie in den vorangegangenen Wahlperioden bittet das Regierungspräsidium Karlsruhe daher die Stadt Karlsruhe, dem Regierungspräsidium aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner drei Personen vorzuschlagen, die für eine Wahl nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO geeignet sind.

Der Gemeinderat nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis und wählt die vorgeschlagenen Personen.